

g) *Wertung*

Ob dabei stehenzubleiben ist, ist eine Frage der persönlichen Entscheidung. Ist jemand der personalistischen Auffassung vom Wesen des Menschen, so wird er sich verpflichtet fühlen, zu untersuchen, wie eine Verfassungsordnung, die bewußt nach einer Verfassungstheorie geformt ist, die auf dem Bild des Menschen als eines Kollektivwesens aufbaut, sich auf den Menschen seines Bildes auswirkt. Das ist dann nicht mehr nüchterner Vergleich mit dem Ziele, Gemeinsamkeiten und Verschiedenheiten aufzudecken, sondern Wertung.

Dabei werden die Prinzipien des sozialistischen Staates denen des freiheitlichen, demokratischen Rechts- und Sozialstaates konfrontiert. Diese Konfrontation ist gerechtfertigt, weil nur der freiheitliche, demokratische Rechts- und Sozialstaat dem Menschen die Chance einräumt, sich selbst, sein rechtes Verhalten zum anderen und seine Stellung in der Gesellschaft zu bestimmen.

Zur Beschreibung der Verfassungswirklichkeit und des Inhalts des Verfassungsrechts einschließlich der Interpretation durch die allein dazu befugte Instanz treten Vergleich und Wertung. Die Wertung wird erleichtert, wenn die formelle Verfassung Begriffe verwendet, die einen eindeutigen geistesgeschichtlich-phänomenologischen Sinngehalt haben. Enthält die Verfassungsurkunde außerdem Klauseln, die bestimmte Sätze der Disposition des Verfassungsgebers entziehen, ihnen also die Garantie der Unwandelbarkeit geben, so ist nur *ein* Urteil möglich. Die Verfassungswirklichkeit oder das spätere Gesetz sind verfassungswidrig.

Freilich kann diese Feststellung nichts über die Geltungskraft aussagen. Denn was wirklich gilt, bestimmen die, welche die politische Macht ausüben, das heißt die Führer der kommunistischen Partei. So kann die formelle Verfassung sowohl durch die Verfassungswirklichkeit als auch durch eine spätere Gesetzgebung zu einem mehr oder weniger großen Teil ihres Sinns bis zur Inhaltslosigkeit beraubt werden.

Folgerungen können aus der Verfassungswidrigkeit aber im Bereich des Politischen gezogen werden, indem deren Beseitigung gefordert wird.³

3. *Die Periodisierung der Entwicklung*

Bevor die vollkommene Gesellschaftsordnung erreicht sei, müsse ein weiter Weg zurückgelegt werden. Voraussetzung dafür, daß er überhaupt eingeschlagen werden kann, sind nach marxistisch-leninistischer Lehre die Herrschaft der kommunistischen Partei, das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und deren einheitliche Leitung und Planung, die allein das kontinuierliche Anwachsen der Produktion sicherstellen. Diese drei Faktoren seien das Unterpfand für eine ungehemmte und deshalb so unerhörte Steigerung der Produktivkräfte, daß einmal eine Überflußproduktion als Voraussetzung für die Befriedigung nach den Bedürfnissen möglich sein würde. Solange diese Überflußproduktion nicht vorhanden sei, dürfe der Maßstab für die Verteilung des Sozialprodukts noch nicht das Bedürfnis sein. Als Maßstab für die Verteilung wird die Leistung des einzelnen in der Produktion gewählt, weil die Verteilung nach der Leistung ein Stimulans für deren weitere Steigerung ist.

Daraus ergibt sich eine erste Periodisierung der Entwicklung. Es wird zwischen der Phase des Sozialismus und der des Kommunismus unterschieden. Beiden gemeinsam ist das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, die Planwirtschaft und die Herr-